



Mitteilungsblatt für den Landkreis **Köthen/Anhalt**

zugleich Amtsblatt des Landkreises

Herausgeber des Amtsblattes des Landkreises und verantwortlich
für die amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises: Der Landrat
www.landkreis-koethen.de

Jahrgang 10

Freitag, den 6. April 2001

Nummer 6



Frohe Ostern

*Vom Eise befreit
sind Strom und Bäche
durch des Frühlings holden
belebenden Blick,
im Tale grünelt
Hoffnungsglück.*

*Der alte Winter
in seiner Schwäche zog sich
in rauhe Berge zurück.*

*Von dorthier sendet er
fliehend nur
ohnmächtige Schauer
körnigen Eises
in Streifen über die
grünende Flur...*

*Johann Wolfgang von Goethe
1749 - 1832*

Bekanntmachung

zur Wahl des Landrates in der Gemeinde Quellendorf mit dem OT Diesdorf am 10. Juni 2001 und einer eventuellen Stichwahl am 24. Juni 2001

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Quellendorf

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. LSA S. 818), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1997 (GVBl. LSA S. 721, 734) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 18. Januar 2001 (GVBl. LSA S. 6) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 1995 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 6. April 1999 (GVBl. LSA S. 130) ist für die Gemeinde Quellendorf ein Wahlausschuss zu bestimmen. Der Wahlausschuss besteht aus je einem Wahlleiter und 6 Beisitzern.

Entsprechend § 4 Abs. 1 KWO LSA fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf,

innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Wahlleiter der Gemeinde Quellendorf schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für Beisitzerinnen/Beisitzer und Stellvertreterinnen/Stellvertreter einzureichen.

Wahlberechtigte, die Wahlbewerber sind, können ein Wahlere namt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG).

Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlere namt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf § 28 der GO LSA und § 13 Abs. 3 KWG LSA hingewiesen.



Uwe Pforte
Gemeindevwahlleiter

Bekanntmachung

zur Wahl des Landrates in der Gemeinde Quellendorf mit den OT Diesdorf am 10. Juni 2001 und einer eventuellen Stichwahl am 24. Juni 2001

Bildung des Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk der Gemeinde Quellendorf

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. LSA S. 818), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1997 (GVBl. LSA S. 721, 734) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 18. Januar 2001 (GVBl. LSA S. 6) i. V. m. der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 1995 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 6. April 1999 (GVBl. LSA S. 130) ist für den Wahlbezirk der Gemeinde Quellendorf ein Wahlvorstand zu bestimmen.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und den Beisitzerinnen/den Beisitzern. Entsprechend § 6 Abs. 2 KWO LSA fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf,

innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung

beim Wahlleiter der Gemeinde Quellendorf schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für Beisitzerinnen/Beisitzer und Stellvertreterinnen/Stellvertreter einzureichen.

Wahlberechtigte, die Wahlbewerber sind, können ein Wahlere namt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG).

Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlere namt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf § 28 der GO LSA und § 13 Abs. 3 KWG LSA hingewiesen.



Uwe Pforte
Gemeindevwahlleiter

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Elsnigk - Osternienburger Teiche“ in den Gemarkungen Micheln, Osternienburg, Elsnigk und Kleinzerbst des Landkreises Köthen, Regierungspräsidium Dessau, Bundesland Sachsen-Anhalt vom 28.02.2001

Aufgrund der §§ 20 und 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA 1992, S. 108) geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA Nr. 5 S. 28), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Micheln, Kleinzerbst, Osternienburg und Elsnigk wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elsnigk - Osternienburger Teiche“ erklärt.

(2) Die Grenze des ca. 240 ha großen Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Die Nordgrenze wird vom Sportplatz Trebbichau ausgehend durch die nördliche Waldkante entlang des Parkteiches bis zur Straße B 187A gebildet: Von hier aus verläuft die Schutzgebietsgrenze auf der südlichen Straßenseite bis zur Brücke über den Landgraben. Ab der Straßenbrücke bildet das nördliche Ufer des Landgrabens bis zur Straße Osternienburg - Aken die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes. Von hier aus folgt die Schutzgebietsgrenze entsprechend den Grundstücksgrenzen der nördlichen Schilfgürtelkante des Zuckerteiches (T 5) bis zum Feldweg nördlich des Fabrikteiches (T 6). Die Grenze kreuzt den Feldweg und verläuft weiter entlang der nördlichen Schilfkante vom Farbrichteich bis zum nächsten Feldweg, der bei T 8 (Warmer Teich) aus Richtung Osternienburg kommt. Hier überquert die Grenze des LSG den Feldweg und folgt weiter dem Brachland bzw. der Schilfgürtelkante des Pumpenteiches (T 10), des Holzplatzteiches (T 9) und des Roten Teiches (T 11) in südöstlicher Richtung bis zur Weggabelung zwischen dem Roten Teich (T 11) und dem Sträucherteich (T 12). Ab dieser Feldweggabelung wird das Landschaftsschutzgebiet weiterhin durch die Schilfgürtelkante des Sträucherteiches (T 12) gebildet. Danach wird die Schilfgürtelkante durch die Oberkante einer Böschung im Bereich des Großen Rustteiches (T 13) abgegrenzt.

Diese Böschungsoberkante bildet die LSG-Grenze bis zum aus Richtung Kleinzerbst kommenden Weg, der früher über den Damm des Gr. Rustteiches (T 13) führte. Von hier aus verläuft parallel zum Schilfgürtel ein Weg, dessen südlicher Randstreifen die Grenze des Schutzgebietes bildet. Die Grenze folgt dem Weg bis zur Deponie. Der wasserseitige Fuß der Müllkippe markiert den weiteren Verlauf der Grenze.

Am Ende des wasserseitigen Deponiefußes begrenzt die westliche Gehölzkante des Ufersaumes am Gr. Rustteich (T 13) das LSG bis zum Graben und folgt dann dem vorhandenen Gehölzsaum, dabei das nördlich des Friedhofs befindliche Feuchtgebiet mit umschließend, bis zum Weg, der entlang der Bebauungsgrenze vom Ortsausgang Elsnigk aus (beginnend am Abzweig nach Reppichau) in Richtung Friedhof führt.

Die Grenze des LSG folgt diesem Weg in Richtung Friedhof bis zur Grabenbrücke, die sich an der nordwestlichen Friedhofsecke befindet. Die Nordkante des Weges stellt dabei die Grenze des LSG dar. Ab der Brücke bildet das östliche Grabenufer die Schutzgebietsgrenze, wobei dem Graben entgegen der Strömung in Richtung Westen bzw. Süden bis zur Landstraße zwischen Elsnigk und Osternienburg gefolgt wird.

Die Gebietsgrenze fällt dann mit dem nördlichen Rand des vorhandenen Radweges entlang der genannten Straße zusammen und verläuft weiter in Richtung Osternienburg bis zu den Stallanlagen, um von dort aus in nördliche Richtung entlang der Grundstücksgrenzen (Mauer und Maschendrahtzaun) bis zum Weg, der von West nach Ost am Ende der eingefriedeten Stallanlage verläuft, zu führen. Die Gebietsgrenze folgt dem Weg nach Osten (Nordrand des Weges) bis zum Schilfgürtel des Teiches II (T 19) und folgt dann der Schilfgürtelkante nach Norden, um auf Höhe des aufgeschütteten Erdwalls beim Teich II (T 19) dem Ackerrand in westlicher Richtung zu folgen. Am südlichen Ende des genannten Erdwalls biegt die Gebietsgrenze genau nach Norden auf den aus Richtung Osternienburg kommenden Feldweg ab und folgt diesem Feldweg auf dessen südlichen Randstreifen bis zur Weggabelung. Hier bildet der nach Norden Richtung Molkerteich (T 15) und Hasenteich (T 16) führende Weg (östliche Wegkante) die Grenze des LSG bis zum nach Westen abzweigenden Weg, der unmittelbar südlich entlang des Molkerteiches (T 15) in Richtung Westen führt. Die nördliche Wegkante dieses Weges stellt die LSG-Grenze dar. Dieser Weg mündet auf einen aus Osternienburg kommenden Feldweg. Ab hier folgt die Gebietsgrenze dem südlichen Schilfgürtel vom Teich Kleine Sandfurche (T 14). An der südwestlichen Ecke von T 14 zweigt die Gebietsgrenze genau in westlicher Richtung über die freie Ackerfläche bis zum weiter westlich liegenden Weg ab. Der Grenzverlauf wird hier durch die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 121 und 122 der Flur 3 von Osternienburg gebildet.

Nun verläuft die LSG-Grenze entlang der östlichen Wegkante nach Norden in Richtung ehemaliges Fabrikgelände beim Pumpenteich (T 10). Hinter T 10 spart die Gebietsgrenze das östlich an den Weg angrenzende ehemalige Fabrikgelände aus. Die Grenze verläuft hier immer entlang der Flurstücksgrenze des Werksgeländes, trifft dann wieder auf den aus Osternienburg kommenden Weg und folgt diesem Weg zurück in südlicher Richtung bis zur nach Westen abzweigenden gepflasterten Straße südlich vom Fabriksteich (T 7). Die Grenze setzt sich nun in westlicher Richtung entlang der gepflasterten Straße auf der nördlichen Straßenseite fort.

Am nach ca. 200 m beginnenden (teilweise) eingezäunten Werksgelände biegt die Gebietsgrenze nach Norden in Richtung Fabriksteich (T 7) ab, um dann auf der Böschungsoberkante bzw. der Schilfgürtelkante vom Fabriksteich (T 7) und Salzteich (T 6) weiter in nordwestlicher Richtung bis zur Straße Osternienburg - Aken (B 187A) zu verlaufen.

Nach Überquerung dieser Straße ist die Grenze identisch mit der Nordkante der Straße Osternienburg - Trebbichau, bis diese Straße in der Ortslage Trebbichau auf die B 187 A stößt. Die Gebietsgrenze folgt nun für die nächsten 50 m der B 187 A auf der Südostkante in Richtung Norden. Nach Überquerung der Straße wird die Schutzgebietsgrenze von der Begrenzung des Parks Trebbichau gebildet, welcher in das LSG mit einbezogen ist. Nördlich des ehemaligen Gutshauses verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der südlichen Schilfkante des Kleinen Parkteiches (T 3) und des Großen Parkteiches (T 2) bis zu einem Erdhügel (ca. 3 m hoch) am Weg zwischen Gr. Parkteich (T 2) und Baggerteich (T 1). Die Grenze biegt entlang des Weges nach Süden ab, wobei die Westkante des Weges die Landschaftsschutzgebietsgrenze bildet. Vor

dem Anglerheim (erstes bebautes Grundstück am Weg) zweigt die Gebietsgrenze nach Westen vom Weg ab. Die äußere Waldkante des Gehölzsaumes um den Baggerteich (T 1) stellt ab hier die Gebietsgrenze bis zum beschriebenen Ausgangspunkt am Sportplatz Trebbichau dar.

Der Grenzverlauf ergibt sich außerdem aus einer als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10.000, die in der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Köthen in der Verwaltungsgemeinschaft Osternienburg für die Gemeinden Micheln, Osternienburg und Elsnigk und in der Stadtverwaltung Aken, für den Ortsteil Kleinzerbst, aufbewahrt werden. Die Karten können dort während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

(1) Das LSG „Elsnigk-Osternienburger Teiche“ ist ein infolge von Altbergbau durch Absenkungen entstandenes Gebiet mit einer Vielzahl von Standgewässern innerhalb der Landschaftseinheit „Köthener Ackerland“.

(2) Der zu erhaltende Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird bestimmt durch:

- die Wasserflächen einer großen Anzahl von unterschiedlich ausgedehnten Bergbaufolgegewässern mit ausgedehnten Schilf- und Röhrichtsäumen
- die großflächigen Schilf- und Röhrichtgebiete auf grundwassernahen Standorten
- die auwaldähnlichen Gehölzsäume an den Gewässerufern im Nordteil des Schutzgebietes
- die Grünlandbereiche mit eingelagerten Feldgehölzgruppen und Feuchtgebieten im Südteil des Schutzgebietes
- die im Gebiet vorkommenden Hecken und Feldgehölze
- die für das Schutzgebiet typische Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere die vorkommenden Wasservögel, Lurche und an limnische Habitate gebundenen Insekten.

(3) Der Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung:

- a) des infolge von Altbergbau durch eine Vielzahl von Standgewässern geprägten Charakters der Landschaft sowie der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) der saumartig um den Baggerteich, den Großen und Kleinen Parkeich und um den Schulteich (Gemarkung Trebbichau und Osternienburg) gelegenen auwaldähnlichen Laubwaldgesellschaften und Rückführung von Pappelbeständen in standorttypische Laubmischwaldbestände
- c) der verschiedenartigen Röhrichtbestände und Feuchtgebiete
- d) der im LSG vorkommenden Grünländereien und die Rückführung von Ackerbiotopen in Extensivgrünland
- e) von Feldgehölzen und Hecken
- f) des Gebietes als Brut-, Rast- und Durchzugshabitat besonders für Wasservögel.

§ 3

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes beeinträchtigen, verboten.

(2) Verbieten sind insbesondere:

1. Flurgehölze aller Art wie Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumreihen zu beseitigen oder nachhaltig zu verändern.
2. Waldflächen zu roden
3. Gewässer und Feuchtbereiche aller Art zu beseitigen, zu verändern oder durch Düngemittel, einschließlich Gülle, Jauche, Klärschlamm und Kalk, Pflanzenschutzmittel und Insektizide, zu verändern und zu beeinflussen. Ausgenommen von diesem Verbot ist die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Fließgewässern. Der Uferaufwuchs darf jedoch während eines Jahres nur jeweils auf einer Uferseite gemäht werden

4. Röhrichtbestände zu vernichten, oder darin Schneisen und Trampelpfade anzulegen
5. innerhalb des Gebietes Grünland in Acker umzuwandeln
6. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten, soweit dies nicht der weiteren Pflege und Entwicklung des LSG im Sinne des § 7 dient
7. Wald, Gebüsch- und Röhrichtgebiete von Haustieren beweiden zu lassen
8. Abraum oder Abfälle zu verkippen, zu entsorgen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen
9. Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern
10. die Errichtung, Erweiterung und Veränderung baulicher Anlagen innerhalb des geschützten Gebietes
11. das Zelten und Lagern an nicht dafür festgelegten Plätzen.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 6 dieser Verordnung freigestellt sind:

1. Bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, ortsfeste ober- oder unterirdische Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Einfriedungen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze, Sportanlagen und militärische Anlagen zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
Ausgenommen sind der Bau von Viehunterständen, Weide- und Forstschutzzäunen, jagdlichen Anlagen ortsüblicher Bauart, Anlagen für landwirtschaftliche Beregnung.
2. Plätze, Reit- und Radwanderwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, zu verbreitern oder erstmals zu versiegeln.
3. Die Erkundung und der Ausbau von Lagerstätten zur Förderung von Bodenschätzen und Bodenbestandteilen, auch wenn diese nach den bergrechtlichen Vorschriften keines zugelassenen Betriebsplanes bedürfen.
4. Sportveranstaltungen oder andere organisierte Veranstaltungen auf Reittieren oder auf Fahrzeugen durchzuführen, ausgenommen sind Veranstaltungen, die nur auf öffentlichen Straßen stattfinden.
5. Auf den Gewässern Boote, Flöße, Surfbretter oder Modellboote zu benutzen. Ausgenommen hiervon ist in der Zeit vom 31.08. bis 01.03. des Folgejahres das Befahren der Gewässer mit einem Ruderboot zum Angeln.
6. Die Nutzung von Teilbereichen einzelner Gewässerufer als Badestellen einschließlich der Nutzung der Zufahrt mit Kraftfahrzeugen.
7. Modellflugplätze anzulegen oder motorgetriebene Modellflugzeuge zu betreiben.
8. Teiche anzulegen, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern.
9. Einrichtungen zu schaffen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern, soweit er nicht durch Vorschriften des öffentlichen Rechts eingeschränkt ist, behindert wird.
10. Errichtung von Angel- und Kahnanlegestegen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Befreiung

(1) Für Handlungen, für die die Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung nicht erteilt werden kann oder die nach § 3 dieser Verordnung verboten sind, kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach § 44 des NatSchG LSA eine Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 6

Freistellung

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. Die nach § 8 (2) NatSchG LSA ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang hierzu genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen, die §§ 3 und 4 bleiben hiervon unberührt.
2. Die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen.
3. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf Flächen und Wegen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben.
4. Die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Straßen, Wegen und Bahnlagen, einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen sowie die Aufstellung von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes.
5. Die Unterhaltung von der Erholung dienenden Einrichtungen und die hierzu notwendige Benutzung von Kraftfahrzeugen.
6. Weitere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen sind, bei Gefahr im Verzuge für bedeutende Rechtsgüter wie Leib und Leben auch ohne vorherige Einvernehmensherstellung, aber mit unverzüglicher Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die in den Festlegungen des § 2 dieser Verordnung begründeten und auf der Basis angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes.
2. Maßnahmen zur Feuchtgebietserhaltung.
3. Die langfristige Orientierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung auf ökologisch geprägte Bewirtschaftungsformen, vorrangig im Grünlandbereich.

(2) Für die Flächen des LSG „Elsnigk-Osternienburger Teiche“ ist ein spezielles Pflege- und Entwicklungskonzept zu erarbeiten, in dem besonders auf die Bedeutung der reichhaltigen Gewässer Ausstattung für den Charakter der Landschaft und die darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten einzugehen ist. Weiterhin ist bei der Entwicklung des Gebietes auf eine optimale Biotopvernetzung Wert zu legen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 lässt die Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag kann sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Absatzes 1 kann gem. § 57 Abs. § Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- DM geahndet werden.

(3) Haftbestimmungen sowie Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(4) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA können gemäß § 58 NatSchG LSA Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Köthen in Kraft.

Köthen, den 28.02.2001



Landkreis Köthen
Der Landrat

Feststellung

Jahresabschluss 1999 Abfallzweckverband Anhalt-Mitte

(Beschluss: 01/2001)

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 1999 wird durch die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte festgestellt und beschlossen,

1 Feststellung des Jahresabschlusses

	- in DM -
1.1 Bilanzsumme	1.857.455,06
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	531.366,18
- das Umlaufvermögen	1.325.901,88
- die Rechnungsabgrenzung	187,00
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	0
- die Sonderposten Investitionszuschüsse	531.366,18
- die Rückstellungen	7.155,00
- die Verbindlichkeiten	1.318.933,88
1.2 Jahresgewinn/Jahresverlust	0
1.2.1 Summe der Erträge	272.199,98
1.2.2 Summe der Aufwendungen	272.199,98

Zugleich beschließt die Verbandsversammlung die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie der Geschäftsführung.

Feststellungsvermerk

der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Stelle

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, im Juli 2000 abgeschlossener Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschluss des Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte den gesetzlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss spiegelt die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte wider. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen nach § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Zeit
vom 09.04.2001 bis 19.04.2001

Montag - Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
zur Einsichtnahme in den Büroräumen des Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte, 06366 Köthen, Am Flugplatz 1 öffentlich aus.
Köthen, 2000-03-16

gez. Tischer
Verbandsvorsitzender

VGem. „Oberes Ziethetal“

Öffentliche Bekanntmachung

über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens „B 6n -Verlängerung, Null +Variante, Abschnitt III, Umgehung Köthen“

Entsprechend § 15 (9) LPIG wird hiermit den betroffenen Mitgliedsgemeinden der VGem. „Oberes Ziethetal“ Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu informieren. Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der VGem. „Oberes Ziethetal“, Gartenstraße 1 in 06386 Quellendorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Zeit vom
09.04.2001 bis 30.04.2001.

Quellendorf, den 26.03.2001

Herz
Bauverwaltung

Einladung zur Verbandsversammlung Nr. 33 des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

am 19. April 2001, um 18.30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Aken!

Tagesordnung:

A - Öffentlicher Teil:

1. Beschluss einer Geschäftsordnung
2. Beratung und Beschluss des Wirtschaftsplanes 2001
3. Beratung zum Anschreiben der Gemeinde Osternienburg
4. Beratung und Beschluss zum Antrag einzelner Gemeinden zur Übernahme der AbwAG
5. Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
6. Bericht des Geschäftsführers
7. Anfragen

B - Nichtöffentlicher Teil:

8. Beratung und Beschluss zum Antrag des Kunststoffverarbeitungsbetriebes in Elsnigk
9. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2000

Müller

Verbandsvorsitzender des
Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Aufgebot

Der Inhaber des Sparkassenbuches Nr. 60 155 984 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Köthen, 13. März 2001
Kreissparkasse Köthen
Der Vorstand